

Arbeitsgruppe Wissenschaft SAfW

Unterstützung von Wund-Studien durch die SAfW

1. Ziele:

Die SAfW unterstützt finanziell Studien, die sich mit der Thematik von chronischen Wunden und ihren Auswirkungen befassen.

Jährlich können Projekt-gebundene Beiträge bis zu einer Gesamtsumme von 30'000.- ausgesprochen werden.

Die SAfW hofft, dass mit dieser Unterstützungspolitik Wundfachleute zur wissenschaftlichen Arbeit motiviert werden können, die über keine finanziellen Ressourcen zur Durchführung von Studien verfügen.

2. Auflagen/Vorgaben

2A. Grundsätzliche Vorgaben:

1. Die SAfW unterstützt Studien, die in der Schweiz oder mit Beteiligung von Schweizern durchgeführt werden.
2. Die SAfW unterstützt keine Studien, die durch eine Firma gesponsort oder mitunterstützt werden (Firmenneutralität). Ausgenommen ist die Gratis-Bereitstellung von Materialien zur Wundbehandlung. Bevorzugt werden Studien, die nicht bereits relevant durch andere Institutionen oder Fonds finanziell unterstützt werden (Universitäts-Forschungsfonds oder Nationalfonds)
3. Unterstützungsgelder der SAfW sollen primär für finanzielle Aufwendungen eingesetzt werden, die durch die Studie anfallen (Gebühren für

Ethikkommission, Materialien, Laboruntersuchungen, Wegkosten Patienten, Software-Programme...).

4. Von der SAfW unterstützte Studien, die sich mit Patienten befassen, müssen bei einer Ethikkommission eingereicht werden.
5. Werden im Rahmen der Studie Patienten behandelt, gelten die Grundsätze von Good Clinical Practice unter Einhaltung der Deklaration von Helsinki.

2 B. Inhaltliche Vorgaben:

1. Von der SAfW unterstützte Projekte sollen zu Aussagen führen, die von praktischer Relevanz für die Wundbehandlung sind, die aber auch den Ansprüchen der Evidenz-basierten Medizin genügen.
2. Primär sollen klinische Studien als randomisierte kontrollierte Studien konzipiert sein.
3. Prospektive Kohortenstudien und retrospektive Studien, die sich mit Anwendungsbeobachtungen oder Fallserien befassen, werden in Ausnahmefällen als unterstützungswürdig betrachtet.
4. Nicht-klinische Projekte müssen zu klinisch relevanten Aussagen führen, wenn sie unterstützt werden wollen.
5. Eine Unterstützung von Laborstudien ist möglich, wenn diese zu klinisch relevanten Aussagen führen und die unter 2A aufgeführten Vorgaben erfüllt sind.
6. Arbeiten, die im Rahmen von Ausbildungen oder als Abschlussarbeit durchgeführt werden, können ebenfalls unterstützt werden, wobei hier nur Kosten für Ethikkommissionen, Software u.ä. geltend gemacht werden können.

3. Antragstellung, Formulierung von Anträgen:

Interessenten können sich bei der Arbeitsgruppe Wissenschaft um einen SAfW-Grant bewerben.

- Eingereicht werden muss dafür ein Antragsschreiben, in welchem Projektidee, Ziele der Studie und die praktische Durchführung beschrieben werden. Im Schreiben muss auch der geplante Zeitrahmen vermerkt werden und in welcher Form und wo die Studienresultate publiziert werden sollen.
- Dem Antragsschreiben muss im weiteren ein errechnetes Budget beiliegen, in welchem einerseits die vorgesehen Ausgaben und andererseits die Einnahmen bzw. Finanzierungsquellen ersichtlich sind. Es wird grosser Wert auf eine vollständige Transparenz der Studienfinanzierung gelegt.
- Es ist von Vorteil, wenn für den Antrag bereits ein Studienprotokoll vorliegt und dieses den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden kann. Eingereicht werden muss auch ein Curriculum vitae des Studienleiters.

4. Ausrichtung der Unterstützungsbeiträge:

- Die Arbeitsgruppe Wissenschaft der SAfW beurteilt zweimal jährlich eingereichte Anträge auf finanzielle Unterstützung. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrags erfolgt aufgrund eines einfachen Mehrs der an der Sitzung Anwesenden (Stichentscheid Vorsitzender der Arbeitsgruppe).
- Ein positiver oder negativer Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Für abgelehnte Projekte kann nicht ein zweites Mal ein Unterstützungsantrag eingereicht werden.
- Die Arbeitsgruppe kann an Antragssteller Auflagen stellen, bevor eine finanzielle Unterstützung ausgesprochen wird.

- Bei einem positiven Votum wird ein Auszahlungsplan festgelegt, der in der Regel eine Raten-weise Auszahlung vorsieht. Die Auszahlungen erfolgen, wenn die im Auszahlungsplan festgelegten Vorgaben erfüllt sind (z. B. Eingabe an Ethikkommission, Einschleusung des 1. Patienten, Abschluss des Schlussberichts).
- Bei Abbruch einer Studie müssen Gelder, die nicht für einen vorgesehenen Zweck bereits entrichtet wurden, an die SAfW zurückerstattet werden.

Für die Arbeitsgruppe Wissenschaft der SAfW, Juni 2009

- M. Streit, Aarau, Vorsitz
- S. Gretener, Bern
- S. Läuchli, Zürich
- D. Mayer, Zürich
- D. v. Siebenthal, Baden.
- J. Traber, Kreuzlingen